

Technische Hinweise für die Erstellung der Hausanschlüsse auf den Grundstücken im Bebauungsgebiet Nr. 19 der Gemeinde Tarp

Alle Grundstücke sind mit einem Anschlussschacht für Schmutz- und Regenwasser versehen. Direkt neben den offenliegenden Grundstückskontrollschächten {Schachtdeckel für 5 Tonnen Verkehrslast) haben die Versorgungsträger die Anschlussleitungen für Wasser {PE 1 ¼ ") für Fernheizung für Strom {Niederspannung} und Fernmeldeanlagen

verlegt.

Mit Übergabe der Grundstücke übernimmt der Eigentümer die Sicherungspflicht dieser Anlagenteile.

Achtung: Das Niederspannungskabel ist unter Spannung.

Die Anträge für die Versorgung mit Wasser sind beim Wasserwerk Tarp, Herrn Kiesbye, zu stellen (Tel.: 04638/898736), für Strom bei der Schleswig AG (Tel.: 0180 140 4444).

Alle auf dem Grundstück anfallenden Wässer sind nach Schmutz- und Regenwasser zu trennen. Für den Bau der Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die "Technischen Bestimmungen EN 752-1 1995 und DIN 1986" Teil 100 sowie die Ortssatzung.

1 .Schmutzwasser

Abwässer aus Küche, Bad und WC, aus Waschanlagen sowie aus Bodenabläufen im Keller sind Schmutzwasser und müssen an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden. Hierbei ist der kleinste zu verlegende Querschnitt DN 100. Die Sammelleitung muss entsprechend der Abflussmenge größer dimensioniert werden (DN 125 bzw. 150).

Es ist darauf zu achten, dass in die Leitungsführung keine scharfen Knicke eingebaut werden. Bei Knicken bzw. Zuflüssen von 90° sollte eine Kontrollmöglichkeit (Schacht) vorgesehen werden, zumindest aber sollten 2 oder 3 Bögen mit 45° bzw. 30° bzw. entsprechende Abzweiger verlegt werden. Alle Rohrleitungen müssen wasserdicht verbunden sein.

Bei einer Sohllage des ankommenden Rohres von O – 1,0 m über Ablaufsohle muss das Rohr vor dem Schacht nach unten geführt werden.

Bei sämtlichen Schmutzwassergrundleitungen sollte ein Gefälle von 1 % nicht unterschritten werden.

Die Abnahme der Anschlüsse, Schächte und Rohrleitungen in offener Baugrube führt Herr Jürgensen, Klärwerk Tarp, Tel. 04638/898733, durch.

2. Regenwasser

Alle anfallenden Wasser aus Dachrinnen, Dränagen und Abläufen von nicht überdachten befestigten Flächen sind Regenwasser und müssen auf den Grundstücksflächen versickert werden. Eine Oberflächenentwässerung über die Bürgersteige ist nicht zulässig. Der Überlauf der Versickerungsanlagen kann an den Überlaufschacht für Regenwasser angeschlossen werden.

Für die Versickerung stehen folgende technische Möglichkeiten zur Verfügung:

- Flächenversickerung
- Muldenversickerung
- Rigolen- und Rohrversickerung.

Es muss ein Mindestabstand von 1,00 m zwischen der Sohle, der Versickerungsanlagen und dem höchstmöglichen Grundwasserstand eingehalten werden. Deswegen sind Schachtversickerungen nicht möglich.

Weitere Hinweise gibt die Informationsschrift des Kreises Schleswig-Flensburg, Fachdienst Wasserwirtschaft, vom Mai 1999.

3. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Grundstückseigentümer sich gegen evtl. Rückstau aus den gemeindlichen Kanalanlagen durch den Einbau entsprechender Rückstauverschlüsse selbst zu sichern hat.

Gegebenenfalls ist eine Hebeanlage einzubauen.

Die Grundstückskontrollschächte sind generell mit einer Tiefe von 1,50 m -1,80 m von Oberkante Deckel verlegt. Kellerentwässerung im Freigefälle ist nicht möglich. Für geplante Keller ist eine Hebeanlage einzuplanen (gern. DIN 1986).

Um den Anschluss an die Kontrollschächte zu erleichtern, sind hinter dem Schacht die Anschlussleitung mit 1 m Länge KG-Rohre DN 150 vorgestreckt und unter 45° hochgezogen.

Der höchstmögliche Grundwasserstand liegt im Winter zwischen 0,7 und 1,10 m unter Geländehöhe. Der Untergrund besteht in der Regel aus Mittelsanden und Grobsanden, die locker bis mittelschwer gelagert sind.

Der Bauherr und sein Architekt haben vor Baubeginn die Örtlichkeit und den Baugrund selbstverantwortlich zu überprüfen.

Der Oberboden unter den Bauwerken ist abzutragen.